

Art. 1 Allgemeines

1.1 Dieser Vertrag betrifft den Seetransport von Passagieren vom Abfahrtschiff zum Ankunftshafen nach Art. 396 ff. der Schifffahrtsgesetzgebung, nach den folgenden Transportbedingungen und der EU-Verordnung Nr. 1177/2010.

1.2 Für die Anwendung dieses Vertrags werden folgende Definitionen vorausgesetzt:

- Unter *Passagier* versteht man jede Person, die einen Seetransportvertrag für Personen abgeschlossen hat und dadurch Inhaber des vom Beförderungsunternehmen durch dessen direkte (Ticketschalter, Website) und/oder indirekte (Reisebüros) Verkaufskanäle ausgestellten Reisetickets geworden ist und auf dessen Schiffen reist.
- Unter *Beförderungsunternehmen* versteht man die Gesellschaft SNAV S.p.A., im Folgenden als „Gesellschaft“ oder „Kompanie“ bezeichnet. Das Schifffahrtsunternehmen ist normalerweise das Beförderungsunternehmen. Das für den Transport verwendete Schiff kann zur Flotte SNAV oder zu einem anderen effektiven Beförderungsunternehmen gehören.
- Unter *Seeverkehrsdienstleistung für Passagiere* versteht man den kommerziellen Passagiertransport auf dem Seeweg nach einem bestimmten Fahrplan auf der Strecke, die auf der Fahrkarte angegeben ist, einschließlich der Unterbringung an Bord und gegebenenfalls des mitgenommenen Fahrzeugs. Die Überfahrtszeiten sind nicht bindend und auf der Grundlage der Distanz zwischen den Häfen bei günstigen Wetterbedingungen und ruhigem Seegang berechnet;
- Das Reiseticket gilt als Fahrkarte und Reisevertrag;
- Unter *Schiff* versteht man jede Art von Einheit der SNAV-Flotte, die aus schnellen Schiffen (Tragflügelboote und Katamarane) und Ro-Ro-Fähren besteht.

1.3 Das Beförderungsunternehmen verpflichtet sich dazu, den Passagier und je nach Art des verwendeten Schiffs und der bedienten Strecke das mitgenommene Fahrzeug nach den unten stehenden Transportbedingungen zu transportieren, die der Passagier vor dem Kauf des Tickets lesen und vollständig beachten muss.

1.4 Allfällige durch das Beförderungsunternehmen erbrachte Zusatzdienstleistungen, die nicht *ausdrücklich* auf dem Ticket erwähnt sind, sind kein Bestandteil dieses Vertrags.

1.5 Dieser Vertrag gilt ausschließlich in den Fällen, in denen SNAV das vertragliche Beförderungsunternehmen ist und dadurch die Fahrkarte ausstellt.

Art. 2 – Fahrkarte

2.1 Die Fahrkarte ist persönlich, nicht übertragbar und nur für den darauf angegebenen Transport gültig. Der Passagier muss kontrollieren, ob alle Angaben auf seinem Ticket korrekt sind, das Ticket aufbewahren, damit er zur Reise berechtigt ist und zusammen mit einem gültigen Personalausweis jedem Schiffsoffizier oder Kontrolleur vorweisen, der ihn dazu auffordert. Falls der Passagier ohne Ticket/Vertrag erwischt wird, muss er das Doppelte des Fahrpreises bezahlen, unter Vorbehalt des Ersatzes für entstehende Schäden.

Art. 3 – Preis der Überfahrt

3.1 Der auf dem Reiseticket angegebene Preis entspricht dem am Tag der Ticketausgabe geltenden Tarif. Die Tarife können bis zum Augenblick der Ticketausgabe steigen oder sinken. Die Rabatte und Sonderermäßigungen haben keinen rückwirkenden Effekt auf bereits ausgestellte Tickets.

3.2 Die geltenden Tarife verstehen sich ohne Zuschläge für allfällige Kraftstoffpreiserhöhungen (bunker surcharge), die bis zum Moment der Ticketausgabe

Änderungen unterliegen können. Zusätzlich zum Ticketpreis werden Buchungsgebühren bis Euro 10,00 (zehn/00) pro Passagier, Fahrzeug, Bus verrechnet. Im Ticketpreis ist die Verpflegung an Bord nicht inbegriffen, sondern sie bleibt zu Lasten des Passagiers.

3.3 Auf den Ro-Ro-Fähren kann der Passagier beim Ticketkauf auch ein Bordmenü kaufen. In diesem Fall ist auf dem Reiseticket angegeben, welches Essen vorbezahlt wurde. Wenn das Essen nur zum Teil oder gar nicht verzehrt wird, besteht kein Recht auf Entschädigung.

Art. 4 – Unterbringung

4.1 Der Passagier nimmt davon Kenntnis, dass auf den Fähren verschiedene Arten der Unterbringung vorhanden sind, unter denen er bis zum Ticketkauf die Wahl hat (verschiedene Kabinentypen, Sitzplätze und Deckpassage). Nachdem das Ticket ausgestellt wurde, muss der Passagier den dort angegebenen Platz einnehmen und/oder, falls keiner vorhanden ist, den Platz, der ihm das Bordpersonal zuweist. Die Kompanie hat im Fall offensichtlicher Notwendigkeit das Recht, dem Passagier einen anderen Platz zuzuweisen. Falls der zugewiesene Platz einer höheren Kategorie entspricht, wird keine Bezahlung des Preisunterschieds verlangt; falls hingegen der neue Platz in einer niedrigeren Kategorie liegt, wird dem Passagier der Preisunterschied vergütet, es sei denn, der Passagier löst den Vertrag nach den geltenden Regeln auf.

4.2 Die Unterbringungen (Kabinen und Sitzplätze) müssen geräumt werden, bevor das Schiff am Zielhafen ankommt, damit das Landungsmanöver in Sicherheit durchgeführt werden kann. Die Modalitäten und Zeiten für die Freigabe der Unterbringungen sowie die Angaben für die Sammelstellen in den Gemeinschaftsbereichen werden vom Schiffskapitän durchgegeben.

4.3 Auf den schnellen Schiffen werden die Passagiere gebeten, an ihren Plätzen sitzen zu bleiben.

Art. 5 – Einfinden zur Einschiffung

5.1 In Anwendung der internationalen Sicherheitsrichtlinien (ISPS-Code) muss die Abwicklung des Check-in für Passagiere mit Fahrzeug mindestens zwei Stunden vor der Abfahrt am SNAV-Ticketschalter erledigt werden.

5.2 Nach Ablauf dieser unter 5.1 und 5.2 genannten Frist wird die Einschiffung nicht mehr garantiert.

5.3 Bereits eingecheckte Passagiere müssen im Einschiffungsbereich bleiben.

5.4 Die Abfahrten von und nach den Äolischen Inseln zu den festgesetzten Zeiten werden von SNAV oder einem anderen Beförderungsunternehmen im Auftrag von SNAV durchgeführt. Der Passagier, der nach dem Check-in nicht an Bord des Schiffes steigt, ist zu keiner Rückzahlung berechtigt.

Art. 6 – Unterbleiben der Abfahrt

6.1 Der Passagier, der sich nicht innerhalb der nützlichen Frist (Art. 5) zum Check-in einfindet oder nicht an Bord des Schiffes steigt, hat kein Recht auf eine Rückerstattung des bezahlten Preises, auch nicht auf einen Teil davon.

In folgenden Fällen wird keine Rückzahlung zugestanden:

- – verweigerte Einschiffung aus Sicherheitsgründen, auch wenn der Passagier sich innerhalb der oben genannten Fristen eingefunden hat;
- falls der Passagier im Besitz von Ausweisen ist, die für die Landung am Zielhafen nicht gültig sind (zum Beispiel fehlender Personalausweis oder abgelaufener Personalausweis oder nicht für die Reise gültiger Ausweis); falls sich der Passagier nach dem Check-in nicht innerhalb der für die Einschiffung nützlichen Frist einfindet;
- falls der Passagier nicht auf der Namenliste des Tickets steht.

Art. 7 – Dokumente

7.1. **Nationale Verbindungen:** Alle Passagiere, Erwachsene und Kinder, müssen mit einem gültigen Personalausweis reisen.

7.2 **Kinder unter 14 Jahren:** Seit Mai 2011 (Gesetzesdekret 70/2011, in Gesetzesform umgewandelt Nr. 106/2011) kann die Identitätskarte schon nach der Geburt beantragt werden. Die Gültigkeit der Identitätskarte ändert nach dem Alter des Inhabers, und zwar wie folgt: 3 Jahre für Kinder unter 3 Jahren; 5 Jahre für Minderjährige von 3 bis 18 Jahren;

- Passagiere, die weniger als 14 Jahre alt sind, dürfen nicht allein reisen. Sie müssen laufend von den Eltern und/oder Erwachsenen überwacht werden, die für sie verantwortlich sind und dürfen sich nicht ohne Begleitung auf dem Schiff aufhalten. Das Beförderungsunternehmen ist auf keinen Fall haftbar für Schäden, die durch Minderjährige aufgrund der Nichtbeachtung der oben genannten Vorschriften verursacht wurden.
- Minderjährige Passagiere von 14 bis 18 Jahren können allein reisen, müssen aber im Besitz einer schriftlichen Bewilligung durch die Person verfügen, die die elterliche Gewalt ausübt und das Beförderungsunternehmen von jeder Haftung freistellt.

7.3 Verbindungen mit Kroatien

- **Reisepass/für die Ausreise gültige Identitätskarte:** Man muss mit einem gültigen Personalausweis reisen (Reisepass oder für die Ausreise gültige Identitätskarte). Die verlangte Restgültigkeit des Reisepasses beträgt neunzig (90) Tage bis zum geplanten Ende des Aufenthalts. Der Personalausweis muss gültig und für das gewählte Reiseziel geeignet sein (Reisepass oder für die Ausreise gültige Identitätskarte). Wir weisen darauf hin, dass für die Einreise nach Kroatien Schwierigkeiten aufgetreten sind bei der Anerkennung von mit Stempel erneuerten Identitätskarten in Papierform und dass es vorgekommen ist, dass mit einer von der Gemeinde ausgestellten Bescheinigung erneuerte elektronische Identitätskarten zurückgewiesen wurden. Um unangenehme Zwischenfälle zu vermeiden, empfehlen wir den Passagieren mit Ausweisen, die demnächst ablaufen, den Ausweis vollständig zu erneuern.
- **Reisen von Minderjährigen in Ausland:** Alle italienischen Minderjährigen müssen mit einem eigenen Personalausweis reisen. Auch wenn sie auf dem Reisepass der Eltern verzeichnet sind, der vor dem 25. November 2009 ausgestellt wurde, müssen daher Minderjährige im Besitz eines persönlichen Reisepasses sein oder, falls die durchquerten Länder deren Gültigkeit anerkennen, einer für die Ausreise gültigen Identitätskarte, gemäß Rundschreiben 1 vom 27. Januar 2012 des Innenministeriums: „*Die an Minderjährige unter 14 Jahren ausgestellte, für die Ausreise gültige Identitätskarte kann auf Verlangen den Namen der Eltern oder deren Stellvertreter aufweisen*“. Falls diese Angabe vor der Reise nicht vorhanden sein sollte, muss man eine Familienstandsbescheinigung oder einen Geburtschein des Minderjährigen mitnehmen, um diese Dokumente auf Verlangen der Grenzbehörde vorzuweisen.

Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs können italienische Minderjährige unter der Bedingung ins Ausland reisen, dass sie von mindestens einem Elternteil oder einem ebenbürtigen Stellvertreter begleitet werden, oder dass auf dem Reisepass oder auf einer Begleitungserklärung, die von jemandem ausgestellt wurde, der die Zustimmung oder Autorisierung nach Artikel 2, Buchstabe a) des Gesetzes vom 21. November 1967, Nr. 1185, geben darf, und von einer für die Ausgabe des Dokuments zuständigen Behörde beglaubigt

wurde (Polizeipräsidium in Italien, Konsulat im Ausland), der Name der Person, der Einrichtung oder der Transportgesellschaft steht, der die Minderjährigen anvertraut werden.

- Für die Einreise nach Kroatien von Fahrzeugen sind folgende Unterlagen obligatorisch: italienischer Führerschein, Fahrzeugausweis und italienische Versicherung.
- Falls man ein Fahrzeug eines anderen Besitzers fährt, muss man eine schriftliche Vollmacht mitführen, die vom Fahrzeugbesitzer unterzeichnet ist, sowie die Fotokopie eines Identitätsausweises des Besitzers. In Kroatien braucht man zum Fahren eines Motors mit über 50 cc Hubraum einen Führerschein der Kategorie A2.
- **Die Gesellschaft empfiehlt den Passagieren auf jeden Fall, sich bei der eigenen Polizeidirektion** oder bei der in Italien und/oder beim persönlichen Reiseveranstalter akkreditierten Botschaft oder beim Konsulat des Reiselands die aktuellsten Informationen zu beschaffen. Wer sich bei der Einschiffung mit einem abgelaufenen oder nicht geeigneten Ausweis einfindet, ist zu keiner Rückzahlung berechtigt.

Art. 8 – Verladung und Ausschiffung von Fahrzeugen

8.1 Die Fahrzeuge werden in der Reihenfolge verladen, die das Bordkommando festsetzt. Die Fahrzeuge werden verladen, parkiert (mit gezogener Handbremse, eingeschaltetem Gang, ausgeschalteten elektrischen Alarmsystemen und Diebstahlsicherungen, geschlossenen Fenstern, offenen Schlössern und am Armaturenbrett hängendem Kontaktschlüssel) und ausgeschifft vom Passagier und auf dessen Verantwortung; der Passagier muss die Anweisungen des während des Manövrierens anwesenden Bordpersonals beachten.

Aus Sicherheitsgründen ist der Transport von Fahrzeugen verboten, die durch die geltenden Vorschriften nicht zugelassene gefährliche oder schädliche Stoffe oder Gefäße mit entflammaren Produkten transportieren. Man muss gleich bei der Buchung und den Zuständigen bei der Einschiffung mitteilen, wenn das Auto mit GPL/Methan betrieben wird, damit das Auto an einem speziellen Ort auf dem Schiff abgestellt werden kann. Das Tankventil muss geschlossen sein und bei der Einschiffung mit Benzin betrieben werden.

8.2 Die Fahrzeuglängen verstehen sich einschließlich überhängender Teile, inklusive Anhängerkupplungen, Steuerruder oder Ähnlichem. Wohnmobile, Wohnwagen, Geländewagen oder andere Fahrzeuge, die vom Boden gemessen mehr als 1,80 m hoch und/oder mehr als 1,85 m breit sind müssen bei der Buchung angegeben werden. Das Fahrzeug wird als einzelne Ladeeinheit akzeptiert, ohne Wertdeklaration. Wenn der Passagier den Wert des Fahrzeugs deklarieren möchte, muss er dies schriftlich vor dem Kauf des Tickets erledigen, da in diesem Fall die Transportkosten für das Fahrzeug auf der Grundlage des deklarierten Werts berechnet werden. Daher können allfällige Wertdeklarationen, die nach dem Kauf des Tickets eingereicht werden, nicht mehr berücksichtigt werden.

8.3 Die SNAV haftet für den Verlust und Transportschaden am Fahrzeug im Rahmen der Vorschriften in Artikel 422 und 423 des Schifffahrtskodex und ausschließlich, falls die Kompanie für den Schaden verantwortlich ist, der Schaden dem Bordpersonal zum Zeitpunkt des Geschehens gezeigt wurde und das Schiffskommando den Schaden mit einer Tatbestandsaufnahme festgehalten hat.

8.4 Falls die Charakteristiken und die Größe des Fahrzeugs nicht denjenigen entsprechen, die bei der Buchung angegeben wurden und auf dem Ticket stehen, wird die Verladung nur gestattet nach einer Prüfung der Verfügbarkeit durch das Bordpersonal und nach Bezahlung allfälliger Preisunterschiede. Die Nichtbeachtung des oben Gesagten kann zur Annullierung des Tickets führen.

Art. 9 – Gepäck

9.1 Im Fahrpreis ist der Transport des Handgepäcks des Passagiers inbegriffen (höchstens 10 kg pro Passagier). Im Fahrpreis sind allfällige Kosten für Gepäckträgerservice nicht

inbegriffen. Das Gepäck darf nur persönliche Gegenstände des Passagiers enthalten, die ordentlich in Koffern, Reisetaschen, Schachteln, Kisten oder ähnlichem transportiert werden müssen. Mit Ausnahme des unter 9.4 Genannten wird das Gepäck vom Passagier gehandhabt, der auch für dessen Inhalt verantwortlich bleibt.

9.2 Auf den Fähren kann jeder Passagier sein eigenes Gepäck in die Kabine mitnehmen. Der Passagier kann Wertsachen, Schmuck oder Geld kostenlos beim Büro des Schiffsrechnungsführers abgeben, solange sie nicht sperrig sind. Die Schifffahrtsgesellschaft behält sich vor, auf einigen Schiffen einen Gepäckaufbewahrungsservice gegen Bezahlung einzurichten.

9.3 Auf den Schnelllinien kann der Passagier das Handgepäck nach den Angaben von 9.1 mitnehmen, ohne damit Sitzplätze oder Durchgänge zu besetzen. Falls dieses Gepäck aufgrund seiner Abmessungen nicht am zugeteilten Platz untergebracht werden kann, kann der Passagier nach Vorweisen des Tickets, das auch das Gepäckstück enthält, das Gepäck an dem vom Bordpersonal angegebenen Orten platzieren.

9.4 Auf der Strecke Neapel -Äolische Inseln händigt die Gesellschaft beim Check-in dem Passagier ein Etikett mit der Angabe des Zielorts aus, das der Passagier an seinem Gepäckstück befestigen muss. Das Gepäck wird dann dem Bordpersonal ausgehändigt und im Gepäckraum eingestellt. In diesem Fall kann das Gepäck beim Ausschiffen durch Vorweisen des Etikettabschnitts, das der Passagier behalten hat, abgeholt werden.

9.5 Die Gesellschaft haftet für den Verlust und für Transportschäden am Gepäck im Rahmen der Vorschriften in Artikel 412 des Schifffahrtskodex und nur in Fällen, in denen der Schaden durch das Bordpersonal konstatiert wurde und der Kapitän den Vorfall im zweiten Teil des Logbuchs dokumentiert hat.

9.6 Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben in der Durchführung des Vertrages ist der Passagier dazu verpflichtet, allfällige Verluste oder Transportschäden am Gepäck oder an den mitgeführten Sachen dem Bordpersonal unverzüglich, das heißt vor dem Ausschiffen oder während des Ausschiffens, mitzuteilen. Bei Unterlassung der Beanstandung sichtbarer Schäden am Gepäck verfällt das Recht nach Art. 412 und 435 des Schifffahrtskodex und der Richtlinie EG 392/2009.

9.7 Nur bei nicht sichtbaren Schäden oder bei Verlust des Gepäcks ist der Passagier verpflichtet, innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Ausschiffung oder der Aushändigung oder des Datums, an dem die Aushändigung hätte stattfinden sollen (Art. 15 EG-Richtlinie 392/2009), eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

Art.10 – Gesundheitszustand der Passagiere

10.1 Der Kapitän ist dazu berechtigt, Passagieren die Fahrt zu verweigern, die sich nach dem Dafürhalten der Gesellschaft in einer körperlichen oder geistigen Verfassung befinden, die das Antreten der Reise nicht gestatten, oder Passagiere zurückzuweisen, die durch den Konsum von Rauschmitteln, Halluzinogenen, Alkohol, durch Krankheit oder Gebrechen für die anderen Passagiere eine Gefahr darstellen. In diesen Fällen hat der Passagier kein Recht auf Schadenersatz, sondern ist seinerseits für die Schäden haftbar, die er dem Schiff, allen Ausrüstungen und Einrichtungen, Drittpersonen oder Sachen Dritter zufügt. Die allfällige Aufnahme des Passagiers an Bord durch die SNAV darf nicht als Verzicht auf ihre Rechte verstanden werden, später ihre Vorbehalte über den Zustand des Passagiers geltend zu machen, unabhängig davon, ob dieser der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Einschiffens und/oder des Ablegens des Schiffes bekannt waren oder nicht.

10.2 Der Transport von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität, Behinderten, Kranken oder anderen Menschen, die besondere Betreuung benötigen (zum Beispiel Passagiere, die Sauerstoffzufuhr benötigen und eine Sauerstoffflasche mitführen müssen), muss dem Beförderungsunternehmen zusammen mit der Einsendung der Unterlagen, die dazu berechtigen, mindestens 48 Stunden vor der geplanten Abreise telefonisch an die Nummer 0814285555 mitgeteilt werden. Das Beförderungsunternehmen stellt, wo vorhanden, Kabinen

für Behinderte zur Verfügung. Diese Kabinen können ausschließlich unter der Nummer 0814285555 gebucht werden.

10.3 Schwangere, deren Schwangerschaft ohne Komplikationen verläuft, müssen nach Ablauf des 6. Monats ein höchstens 7 Tage vor der Abreise ausgestelltes Arztzeugnis mitführen, das bestätigt, dass die Seereise problemlos unternommen werden kann. Das Zeugnis ist dem Schiffsoffizier oder dem Kommissar auf Verlangen vorzuweisen oder, an Bord der schnellen Schiffe, dem Bordpersonal. In allen anderen Fällen muss die schwangere Passagierin über ein Arztzeugnis verfügen, das die Reise unabhängig vom Schwangerschaftsmonat gestattet. Dem Kapitän bleibt auf jeden Fall das Recht erhalten, nach eigenem Ermessen die Überfahrt zu untersagen, falls er der Meinung ist, dass die Passagierin nicht in der Verfassung ist, um die Reise anzutreten.

Art. 11 – Information über die Passagiere.

11.1 In Übereinstimmung mit dem Ministerialerlass vom 13. Oktober 1999 und den Regelungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des ISPS-Code über Anti-Terrorismus-Vorschriften müssen alle Passagiere der Gesellschaft unter anderem ihren Nachnamen, ihren Vornamen, ihr Geschlecht, die Altersklasse (Säugling, Kind, Erwachsener) oder das Alter oder das Geburtsjahr angeben sowie, auf Verlangen des Passagiers, die Informationen über seinen Bedarf an besonderer Behandlung und/oder Betreuung in Notfallsituationen.

11.2 Beim Check-in, während längsseitiger Kontrollen und Bordkontrollen kann das Beförderungsunternehmen Sicherheitskontrollen durchführen und die Passagiere um das Vorweisen der Personalausweise bitten, um die Übereinstimmung der Angaben zu prüfen.

Art. 12 – Tiere

12.1 Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, ist auf den Fähren das Mitführen von Haustieren erlaubt (z.B. Katzen, Hunde usw.). Um an Bord zugelassen zu werden, müssen alle Haustiere mit einem Ticket und mit der Veterinärbescheinigungen für gute Gesundheit versehen sein sowie die Prophylaxe für externe Parasiten gemacht haben. Hunde müssen behördlich registriert sein.

12.2 Zur Berücksichtigung der Gesundheits- und Hygienevorschriften müssen die Haustiere im Hundezwinger oder in den dafür reservierten Kabinen reisen (es sind höchstens 2 Tiere pro Kabine zugelassen).

12.3 Bei den Kabinen mit Zugang für Haustiere muss der Hund bei Abwesenheit des Besitzers in sein Abteil im Hundezwinger gesperrt werden, da die Passagiere die Hunde nicht in die Kabine oder in die Gemeinschaftsbereiche mitnehmen dürfen. Zum Ausführen ist ein Außenbereich verfügbar, wo Hunde mit Maulkorb und an der Leine spazieren geführt werden können. Als teilweise Ausnahme für das oben Genannte ist Blindenhunden in Begleitung des blinden Passagiers der Zugang zu den Schiffsräumen gestattet; dasselbe gilt für diensttuende Hunde des Zivilschutzes mit entsprechender Bescheinigung.

12.4 Haustiere reisen zu Lasten und unter der vollen Verantwortung des Passagiers. In Übereinstimmung mit der Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 27. August 2004 müssen Hundehalter Hunden in öffentlichen Räumen und Verkehrsmitteln einen Maulkorb anziehen und sie an der Leine führen. Die Passagiere sind für alle durch ihre Haustiere an Sachen oder Drittpersonen zugefügten Schäden verantwortlich. Das Beförderungsunternehmen lehnt jede Haftung ab für allfällige Beschlagnahmung oder Beseitigung der Tiere durch die Gesundheitsbehörde des Einschiffungs-/Ausschiffungshafens sowie für Schäden an Tieren wegen Flucht, Verlust oder Tod derselben während des Transports oder während des Ein- und Ausschiffens, außer in nachgewiesenen Fällen von Betrug und/oder Fahrlässigkeit des Beförderers.

Art. 13 – Streichung, Verspätung, Abbruch der Reise, Änderungen der Fahrpläne und Routen

13.1 In den vom Schifffahrtskodex vorgesehenen Fällen und in Fällen objektiver Notwendigkeit und/oder höherer Gewalt kann das Beförderungsunternehmen die programmierte Abfahrt streichen, die Route ändern (durch zusätzliche Landungen oder durch Unterlassung von Landungen) und den Abfahrtshafen ändern.

13.2 Bei verspäteter Abfahrt sind dem Passagier die Rechte auf Information und Betreuung nach Art. 16, 17 garantiert sowie die Schutzmaßnahmen nach Art. 18 der UE-Richtlinie Nr. 1177/2010, vorbehaltlich der Ausnahmen unter Art. 20 derselben Richtlinie. Bei verspäteter Ankunft am Zielhafen ist, stets vorbehaltlich der Ausnahmen unter Art. 20 der UE-Richtlinie Nr. 1177/2010, bei Vorkommen dieser Bedingungen, dem Passagier das Recht auf finanzielle Entschädigung garantiert nach Art. 19 derselben Richtlinie.

13.3 In Fällen, die der Schifffahrtskodex vorsieht und in Fällen objektiver Notwendigkeit und/oder höherer Gewalt hat der Kapitän die Vollmacht, ohne Piloten weiterzufahren, andere Schiffe abzuschleppen und anderen Schiffen in jeder Situation zu helfen, in jeder Richtung, für beliebige Entfernung und zu jedem Grund vom Kurs abzuweichen, der auf seine Pflichten als Kapitän zurückzuführen ist, wie es der Schifffahrtskodex und die internationalen Vereinbarungen vorschreiben. Er kann in diesem Sinne die Schiffsroute ändern, auch in der entgegengesetzten Richtung oder über die gewohnte Strecke hinaus, die Passagiere und die Fahrzeuge auf ein beliebiges anderes Schiff oder Transportmittel nach dem Zielhafen verladen, auch wenn diese nicht dem Beförderungsunternehmen gehören.

13.4 Der Passagier muss vor der Abfahrt feststellen, ob in Bezug auf den auf seiner Fahrkarte angegebenen Fahrplan Änderungen erfolgt sind. Der ev. auf dem Ticket stehende Name des Schiffs, das den Transport durchführt, ist nicht bindend, da die Reise ohne weiteres von einem anderen Schiff durchgeführt werden kann, auch eines anderen Beförderungsunternehmens.

13.5 Das Beförderungsunternehmen ist nicht haftbar für Schäden durch Verspätung oder nicht durchgeführter oder ungenauer Durchführung des Transports, wenn dieses Vorkommnis durch Zufall, höhere Gewalt, schlechte Wetter- und Seegangsbedingungen, Streiks und technische Pannen durch höhere Gewalt oder andere Gründe verursacht werden, für die das Beförderungsunternehmen nicht verantwortlich gemacht werden kann, gemäß Art. 402, 403, 404 und 408 des Schifffahrtskodex und in den Fällen nach Art. 20 der UE-Richtlinie Nr.1177/2010.

13.6 In keinem Fall kann das Beförderungsunternehmen für Verspätungen haftbar gemacht werden, die durch den Hafenbetrieb verursacht werden.

Art. 14 – Rückerstattungen

14.1 Der abgeschlossene Vertrag kann durch die Vertragsparteien nicht aufgelöst werden. SNAV gewährt in Abweichung von Art. 400 Schifffahrtskodex dem Passagier, der nicht mehr abreisen will oder kann, die Möglichkeit, einen Teil des Fahrpreises rückerstattet zu erhalten. Die Rückerstattung beträgt 80% des Ticketpreises, falls die schriftliche Mitteilung des Passagiers bis mindestens 48 Stunden vor dem Abreisetag eintrifft, und 50%, falls die schriftliche Mitteilung 48 Stunden bis 4 Stunden vor der Abfahrt eintrifft. Es ist keine Rückzahlung möglich, wenn der Passagier den Stornierungsantrag erst 4 Stunden vor der Abfahrt oder später einreicht und falls er aus einem beliebigen Grund nicht zur Einschiffung erscheint (no show). **Der ganze Betrag von Tickets mit Sondertarifen nach folgendem Art. 15 oder mit Tarifen, die von Mal zu Mal in den Informationsbroschüren, auf den Internetseiten oder in den Reisebüros angeboten werden, kann nicht rückerstattet werden.**

14.2 Namentlich ausgestellte Tickets sind nicht übertragbar. Alle Tickets gelten ausschließlich am Datum, für die Strecke und nach der Fahrplanzeit, die auf den Tickets angegeben sind. In Abweichung des oben Genannten gewährt SNAV nach vorheriger Prüfung, ob Plätze verfügbar sind, den Passagieren das Recht, Datum, Strecke und/oder Fahrplanzeit zu ändern.

14.3 Für die Abänderung des Tickets bis 48 Stunden vor der Abfahrt muss der Passagier Euro

10,00 bezahlen, falls nach den Änderungen das neue Ticket gleich viel kostet wie das ursprüngliche. Falls nach den Änderungen das neue Ticket mehr kostet als das ursprüngliche muss der Passagier Euro 10,00 und zusätzlich den Preisunterschied bezahlen. Falls das neue Ticket weniger kostet als das ursprüngliche, wird für die Änderung ein Betrag von 20% des Preisunterschieds zwischen dem alten und dem neuen Ticket zurückbehalten. Für alle Änderungen, die von 48 Stunden bis 4 Stunden vor der Abfahrt getätigt werden, muss der Passagier eine Vertragsstrafe von 20% des Preises für das geänderte Ticket bezahlen. In den letzten 4 Stunden vor der Abfahrt kann am Ticket keine Änderung mehr vorgenommen werden. Das vor der Änderung bestehende Originalticket ist beim Reisebüro/Ticketschalter abzugeben, damit es ersetzt werden kann. Eine Ausnahme zum oben Genannten bilden Tickets mit Sondertarifen nach folgendem Art. 15, oder die von Mal zu Mal durch alle Informations- und Verkaufskanäle angeboten werden, für die, unter Beibehaltung des bereits Bezahlten, der Gesamtbetrag des neuen gebuchten Tickets entrichtet werden muss, Rechte ausgenommen. In gleicher Weise wird für Hin- und Rückfahrkarten bei Änderung nur einer Strecke der zurzeit verfügbare Tarif in Bezug auf das gesamte Hin- und Rückfahrpaket berechnet.

14.4 Für die Änderung von Tickets für die Verbindung nach Kroatien gelten folgende Bedingungen:

Die Ticketänderung ist kostenlos, wenn der Antrag bis spätestens am 31. Tag vor der Abreise erfolgt. Ab dem 30. Tag vor der Abreise bis 4 Stunden vor der Abreise muss der Passagier zusätzlich zur allfälligen Preisänderung einen Betrag von 10,00 Euro bezahlen. In den letzten 4 Stunden vor der Abfahrt kann am Ticket keine Änderung mehr vorgenommen werden.

Art. 15 – Sondertarife

Alle Sondertarife und/oder Promotionspreise sind verfügbar, solange Plätze vorhanden sind und werden automatisch von den verschiedenen Buchungssystemen angeboten. Anwendung Happy Price: Die Anwendung des Tarifs „Happy Price“ variiert je nach Datum der Buchung und/oder der Abreise, der Anzahl Passagiere, der gewählten Unterbringung, dem verwendeten Buchungssystem und ist abhängig von der Verfügbarkeit der Plätze zum Zeitpunkt der Buchung.

Art. 16 – Beanstandungen und Hinweise durch die Passagiere

16.1 Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben in der Durchführung des Vertrages ist der Passagier dazu verpflichtet, dem Bordpersonal unverzüglich alle Arten von Problemen mitzuteilen, damit die Gesellschaft so rasch wie möglich Abhilfe schaffen kann. Für alle Probleme im Zusammenhang mit der Unterbringung an Bord, unter Beibehaltung der Bestimmungen unter Art.4, kann sich der Passagier an den Schiffsrechnungsführer wenden.

16.2 Damit der Passagier seine Hinweise und Eindrücke über die Überfahrt hinterlassen kann, gibt es an Bord spezielle Kommentarformulare.

Als Alternative kann der Passagier seine Bemerkungen und Tipps durch Ausfüllen des Formulars auf der Website www.snav.it einreichen.

16.3 Um eine Beanstandung oder einen Antrag auf Entschädigung einzureichen, kann der Kunde, Inhaber der Fahrkarte, einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein senden an SNAV S.p.A. Ufficio Legale, Stazione Marittima, Molo Angioino 80133 Napoli. Die Antragstellenden müssen Ihren Nachnamen, Vornamen und ihre Kontaktdaten angeben, eine Kopie des namentlich ausgestellten Tickets für die betreffende Überfahrt beilegen und die Reisedetails angeben. Anträge auf Entschädigung können die auf derselben Fahrkarte angegebenen Personen betreffen.

16.4 Die Rechte der Passagiere in Bezug auf eine Verspätung und/oder einen Antrag auf Entschädigung verfallen, falls sie dem Rechtsbüro nicht durch eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum, an dem die Einschiffung stattgefunden hat oder hätte stattfinden sollen, eingereicht werden.

Art. 17 – Sicherheitsinformationen und ISPS-Kosten

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ISPS-Codes über den internationalen Anti-Terrorismus müssen die Passagiere das Reiseticket und den Personalausweis vorweisen, falls sie von einem Schiffsoffizier dazu aufgefordert werden. Ebenso müssen sie allfällige Inspektionen ihres Gepäcks, falls dies verlangt wird, geschehen lassen. Besagte Kontrollen können auch durch die Hafeneinrichtungen durchgeführt werden. Während die Schiffe und die schnellen Schiffe im Hafen liegen, ist es verboten, sich den Schiffen und dem Ankerplatz auf weniger als 50 Meter zu nähern. Außerdem teilt die Gesellschaft mit, dass die Hafenbehörde zusätzliche Ansprüche und die Bezahlung von noch nicht feststehenden Zusatzabgaben erheben kann.

Art. 18 – Verjährung

Die durch den Transportvertrag entstehenden Rechte für Personen, Gepäck und Fahrzeuge werden für verjährt erklärt nach Ablauf der in den Art. 418 und 438 des Schifffahrtskodex vorgesehenen Fristen.

Art. 19 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag ist von der italienischen Gesetzgebung geregelt und wird nach dieser interpretiert. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlich der Gerichtshof von Neapel zuständig. Im Fall von Passagieren mit Wohnsitz in Italien, die nach der aktuellen italienischen Gesetzgebung als Verbraucher qualifiziert sind, ist allerdings das Gericht des Wohnsitzes oder des Wohnorts des Passagiers zuständig.